

Geschäftsverzeichnisnr. 7241
Entscheid Nr. 182/2019 vom 14. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 « zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung », erhoben von Frank Van Vlaenderen und der « Advocaten Van Vlaenderen » PGmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und J. Moerman, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 31. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. August 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Frank Van Vlaenderen und die « Advocaten Van Vlaenderen » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Van Mallegem, in Gent zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 « zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2019).

Mit derselben Klageschrift erhoben Frank Van Vlaenderen, die « Evocaten » PGmbH und die « Advocaten Van Vlaenderen » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Van Mallegem, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5 bis 8, 11 und 23 desselben Gesetzes.

Durch Anordnung vom 18. September 2019 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 9. Oktober 2019 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 3. Oktober 2019 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Wirtgen und RA S. Wils, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2019

- erschienen
- . RA J. Van Mallegem, für die klagenden Parteien,
- . RA S. Wils, ebenfalls *loco* RÄin A. Wirtgen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung von Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 « zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 2019), der bestimmt:

« La garantie concernant les frais et honoraires des avocats est prise en charge par l'assureur à concurrence des montants fixés par le Roi.

Tout dépassement des montants fixés par le Roi sera à charge du client, même si le plafond de garantie prévu au paragraphe 3 n'est pas atteint.

L'assureur dispose de la faculté de prendre en charge les dépassements des montants fixés par le Roi en tenant compte de ses plafonds de garantie visés au paragraphe 3 ».

B.2.1. Das Gesetz vom 22. April 2019 soll die Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung verbessern durch « eine Steuerermäßigung in Bezug auf Prämien für Rechtsschutzversicherungen, die einigen strengen Voraussetzungen in Bezug auf gedeckte Risiken, Mindestdeckung und Mindestgarantie sowie Wartezeiten genügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3560/001, S. 4). Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den Mindestvoraussetzungen, denen der Vertrag genügen muss, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen, den Abschluss von Verträgen fördern wollte, die eine umfangreichere Deckung und eine höhere Höchstgarantie bieten, als es in der Regel der Fall ist (ebenda).

Nach Artikel 26 des Gesetzes vom 22. April 2019 treten die Bestimmungen zu den vorerwähnten Mindestvoraussetzungen am ersten Tag des vierten Monats nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, das heißt am 1. September 2019.

B.2.2. Nach Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2019, der zu Kapitel 2 (« Mindestvoraussetzungen, denen Rechtsschutzverträge genügen müssen, um für eine

Steuerermäßigung in Betracht zu kommen ») des Gesetzes gehört, muss die Garantie zumindest folgende Kosten und Honorare decken: Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern, dem Versicherten auferlegte Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren, Kosten und Honorare von Sachverständigen, Fachberatern, Vermittlern, Schiedsrichtern und jeder anderen Person, die entsprechend dem auf das Verfahren anzuwendenden Gesetz über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, Vollstreckungskosten.

Artikel 8 § 2 dieses Gesetzes - die angefochtene Bestimmung - legt fest, dass die Garantie für Kosten und Honorare der Rechtsanwälte in Höhe der vom König festgelegten Beträge vom Versicherer übernommen wird und dass jede Überschreitung dieser Beträge vom Mandanten zu tragen ist, selbst wenn die Höchstgarantie im Sinne von Paragraph 3 nicht erreicht wird. Der Versicherer hat jedoch die Möglichkeit, die Überschreitungen hinsichtlich der vom König festgelegten Beträge unter Berücksichtigung seiner Höchstgarantien im Sinne von Paragraph 3 zu übernehmen.

B.2.3. Nach Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 kann der Rechtsanwalt sich dazu verpflichten, seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung zu bestimmen. Der Rechtsanwalt informiert seinen Mandanten, ob er die Verpflichtung eingeht oder nicht, die vom König festgelegten Beträge pro Leistung zu beachten, und über die damit verbundenen Folgen. Er informiert auch gleichzeitig den Rechtsschutzversicherer des Mandanten.

B.2.4. Die Höchstbeträge pro Leistung im Sinne der Artikel 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 sind im königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 « zur Ausführung der Artikel 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung » festgelegt.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Klageinteresse der klagenden Parteien in Abrede.

B.3.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und insbesondere das Bestehen des erforderlichen

Interesses an der Klageerhebung bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3.3. Die erste klagende Partei übt den Beruf des Rechtsanwalts aus. Die zweite klagende Partei ist eine Gesellschaft, die « die Tätigkeit des Rechtsanwalts » zum Ziel hat.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist. In den vorerwähnten Eigenschaften haben die klagenden Parteien nämlich offenbar ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die den König dazu ermächtigt, die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten und Honorare der Rechtsanwälte zu bestimmen.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.5. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der

unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unverzügliche Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und seinen Zusammenhang mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.6. Die klagenden Parteien berufen sich auf ihre Eigenschaft als Rechtsanwalt und als Gesellschaft, die « die Tätigkeit des Rechtsanwalts » zum Ziel hat.

B.7.1. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, sieht die angefochtene Bestimmung vor, dass die Garantie für die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte in Höhe der vom König festgelegten Beträge vom Versicherer übernommen wird und dass jede Überschreitung dieser Beträge vom Mandanten zu tragen ist, selbst wenn die Höchstgarantie im Sinne von Paragraph 3 dieser Bestimmung nicht erreicht wird. Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt, dass der Rechtsanwalt sich dazu verpflichten kann, seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung zu bestimmen, und dass er seinen Mandanten informieren muss, ob er die Verpflichtung eingeht oder nicht, diese Beträge zu beachten, und über die damit verbundenen Folgen.

B.7.2. Daraus ergibt sich, dass ein Rechtsanwalt sich dazu verpflichten kann, seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung zu bestimmen, dazu jedoch nicht verpflichtet ist.

Wenn der Mandant sich damit einverstanden erklärt, dass die Honorare und Kosten nicht entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung bestimmt werden, und sich daher damit einverstanden erklärt, über diese Beträge hinausgehende Summen selbst zu tragen, entsteht dem Rechtsanwalt kein Nachteil aufgrund der angefochtenen Bestimmung, da seine

Honorare und Kosten vollständig gezahlt werden, teilweise vom Versicherer und teilweise vom Mandanten.

Wenn der Mandant nicht damit einverstanden ist, über die vom König festgelegten Beträge hinausgehende Summen zu tragen, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, die betreffende Person zu vertreten. Die Weigerung eines Rechtsanwalts, Personen zu vertreten, die nicht damit einverstanden sind, über die vom König festgelegten Beträge hinausgehende Summen zu tragen, kann sich zwar nachteilig auf seine wirtschaftliche Situation auswirken. Jedoch ist dieser Nachteil an sich nicht auf die angefochtene Bestimmung zurückzuführen, sondern die Entscheidung des Rechtsanwalts, ausschließlich Mandanten zu vertreten, die bereit sind, über die vom König festgelegten Beträge hinausgehende Summen zu tragen.

Sofern ein Rechtsanwalt zur Verhinderung des vorerwähnten wirtschaftlichen Nachteils gezwungen wäre, Mandanten zu vertreten, die nicht bereit sind, über die vom König festgelegten Beträge hinausgehende Summen zu tragen, kann der vorerwähnte Nachteil, der sich für diesen Rechtsanwalt aus der angefochtenen Bestimmung ergibt, nicht als schwerwiegender Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof qualifiziert werden. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt den König zwar, die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten und Honorare der Rechtsanwälte Beschränkungen zu unterwerfen, allerdings kann diese Ermächtigung angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass der König befugt wäre, die von den Versicherern zu übernehmenden Kosten und Honorare der Rechtsanwälte auf unverhältnismäßige Weise zu beschränken. Der erlittene Nachteil ist darüber hinaus finanzieller Natur und folglich grundsätzlich nicht schwer wiedergutzumachen.

B.7.3. Sofern die klagenden Parteien anführen, dass im Fall einer späteren Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung durch den Gerichtshof die Parteien von Versicherungsverträgen, in die der Inhalt dieser Bestimmung aufgenommen worden sei, in einen Irrtum verfallen könnten und dass eine solche Nichtigerklärung zu unterschiedlichen Auslegungen bezüglich dieser Verträge seitens der zuständigen Höfe und Gerichte führen könnte, berufen sie sich auf Nachteile, die nicht persönlicher Natur sind und außerdem hypothetisch sind und die aus diesen Gründen nicht als schwerwiegender Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof qualifiziert werden können.

B.8. Da eine der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen